

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)** in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom **13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420)**, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am **23.05.2019** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind
1. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren),
 2. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt),
 3. Horte (für **Schulkinder**),
 4. sowie deren Mischform Kindertagesstätten.

§ 2

Betreuungszeiten

(1) Kinder bis zum **Schuleintritt** werden auf Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden betreut. In den vorschulischen Tageseinrichtungen können folgende tägliche Betreuungszeiten genutzt werden:

1. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden
2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden

Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das Kuratorium **der Tageseinrichtung** den jeweiligen Zeitrahmen **der Betreuungszeiten** fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder.

(2) Schulkinder **werden auf Antrag** bis zu 6 Stunden je Schultag betreut. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:

1. 4 Stunden
- 2. 5 Stunden**
3. 6 Stunden

Für die **Schulferien** gilt Abs. 1 Satz 1 **und 2** entsprechend.

(3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden.

§ 3

Kostenbeiträge

(1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbeiträge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen.

§ 4

Ausschlussgründe

(1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages **in Höhe von zwei Monatsbeträgen** nicht erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanmeldung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

(2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden.

(3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

§ 5

Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen

(1) Die Eltern können ihre Kinder jederzeit in den Tageseinrichtungen anmelden. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, soll jedoch die Anmeldung eines Betreuungsbedarfes drei Monate vor Beginn des Betreuungsvertrages bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen (Anhalt) beantragt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. In begründeten Fällen kann von der Anmeldefrist abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen.

(2) Die Änderung der Betreuungszeiten ist in den Tageseinrichtungen jederzeit möglich. Abweichend von Satz 1 ist für die Betreuungsart Hort eine Änderung der Betreuungszeiten jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Fällen kann vom Zeitpunkt der Änderung nach Satz 2 abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen.

(3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Beendigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären.

(4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.

§ 6

Verhalten im Krankheitsfall

(1) Grundsätzlich ist die Zustimmung des Kuratoriums in den Tageseinrichtungen erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. In begründeten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung durch die Leiterin der Tageseinrichtung z. B. bei Gesundung nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten gefordert werden.

(2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) werden in der Tageseinrichtung nicht betreut.

(3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die

Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen.

(4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann.

§ 7

Verpflegung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird **auf Wunsch der Eltern** seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. **Das Kuratorium der Tageseinrichtung muss einer Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder dem Wechsel des Anbieters zustimmen.**

§ 8

Mitgeführte Gegenstände

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 9

Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem

örtlichen Bedarf und wird nach **Zustimmung** des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt.

(2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf **von 05.45 Uhr** jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend **in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00** gewährleistet. **Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

(3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

(4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Betreuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht.

(5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht.

§ 10

Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergänzenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für **Schulkinder** erfolgt ein abwechslungsreiches, entspannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung.

§ 11

Zweck der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

§ 12

Kuratorien

In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus jeweils zwei gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Entsteht bei Entscheidungen im

Kuratorium eine Stimmgleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung.

§ 13

Festlegung der Wahltermine

Die Erziehungsberechtigten jeder Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren, erstmals bis zum 20.09.2019 jeweils in getrennten Wahlgängen bei Gruppenbildung einen Elternvertreter für jede Gruppe der Tageseinrichtung. Aus den gewählten Elternvertretern werden zwei Elternvertreter durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt. Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vertreter und Stellvertreter für die Vertretung in der Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens 30.09.2019.

§ 14

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für das jeweilige Kuratorium sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die die jeweilige Tageseinrichtung besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten anwesend, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden wahlberechtigt und wählbar ist. Ist der abwesende Erziehungsberechtigte nach Abs.2 Satz 2 wählbar, so ist der anwesende Erziehungsberechtigte nur wahlberechtigt.

§ 15

Einberufung und Wahlvorbereitung

- 1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl aus zwei Mitarbeitern der Tageseinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- 2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 16

Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl

2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 17

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Wahlergebnis ist darüber hinaus in der Tageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.

(3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 18 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach der Wahl der Elternvertreter und des Kuratoriums sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 19

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom **28.02.2017** außer Kraft.

Köthen (Anhalt), **27.05.2019**

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)